Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 9. Марта.

№ 28. Mittwoch, 9. März. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem zum Rigaschen Arbeiteroklad verzeichneten **Johann Meinert** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle anzuweisen bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte zu erscheinen, woselbst seine Anwesenheit wegen eines von ihm zur Klage gebrachten Diebstahls erforderlich ist.
Nr. 747.

Da in Folge der am 25. Mai 1864 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Einführung der Landesbehörden das **Tschernigowsche Collegium allgemeiner Fürsorge aufgehoben** und die dasselbe als Wohlthätigkeitsanstalt betreffenden Angelegenheiten der Tschernigowschen Gouvernements-Landesverwaltung und die dasselbe als Creditanstalt betreffenden Sachen dem Tschernigowschen Kameralhof übergeben worden sind, so werden in Folge Requisition der Tschernigowschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht, resp. beauftragt, ihre das eingegangene Collegium als Wohlthätigkeitsanstalt betreffenden Schreiben an die Tschernigowsche Gouvernements-Landesverwaltung, die dasselbe als Creditanstalt betreffenden Requisitionen aber an den Tschernigowschen Kameralhof zu richten.
Nr. 688.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Verzeichniß
der Briefe, welche im Laufe des Februar 1866 nach Riga zurückgesandt worden.

Geld- und recommandirte:

Nach Tomsk — Peter Bogomolow, 2 Rbl.
" Minsk — Iwan Bersing, 20 R.
" Roslawl — Tichon Sacharjew, 2 R.
" St. Petersburg — Karoline Palle, 5 R.
nach Friedrichsstadt — Gemeindegericht des Gutes Ringmundshof, ein Paß.
" Dünaburg — Abram Larigin, ein Paß.
" St. Petersburg — Graf Woronzow, Gesuch.
" Warschau — Jacob Temmer, recommandirt.
" Wolsk — Natalie Nowikow, "
" St. Petersburg — Nicolai Owertschenko.

Ordinaire:

ausländische:

Nach London — Williams.
" Alicante — Luckow.
" Jena — Köhler.
" Stockholm — Hellgren.
" Geneve — Bach.
" Genf — Bach.
" Carrdiff — Herrmann.
" Clausdamm — Wendt.
" Neu-Orleans — Lustfischer.
" Frankfurt a. M. — Schloß.
" Chemnitz — Wunderlich.
" Berlin — Banecke,
" Berlin — Westermann.
" Carlsruhe — Tiesenhausen.

Inländische:

Nach St. Petersburg — Hackow.
" " — Bogdanow.
" " — Luther.
" Moskau — Witt.
" " — Heinzelmann.
" Lublin — Alexandrow.
" Schaulen — Jawno.
" Moskau — Bruno.
" " — Kurnischsky.
" Tambow — Sergejew.
" Charkow — Wendt.
" Mitau — Letschinsky.
" Dorogobusch — Lukjanow.
" Lepel — Friedmann.
" Pereschow — Lubjun.
" Kokenhusen — Gobins.
" Kronstadt — Putilow.
" Libau — Schirmann.
" St. Petersburg — Weinberg.
" Montre — Nikitin.
" Suwalki — Garret.
" Poschechonje — Tolstoperow.
" Kronstadt — Pirsikow.
" Schaulen — Jermolajew.
" Dorpat — Lemmern.
" Witebsk — Sutter.
" Bausk — Schlesinsky.
" Warschau — Schirokow.
" Talsen — Kirstein.
" Pskow — Meyer.

Verzeichniß
der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 20. Februar bis zum 1. März 1866 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Grobin — Friedmann.
" Goldingen — Balfow.
" Fellin — Magen.
" St. Petersburg — Pitz.
" Tauroggen — Mayrewitsch.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Mitau — Grebentschikow.
Nr. 815.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß zufolge der von den Administratoren des **Lombardfonds abgelegten** und nach bewerkstelligter Revision richtig befundener **Rechnung** das Vermögen desselben ultimo December 1865 sich auf die Summe von achtunddreißig tausend einhundertsechsundachtzig Rubel vierundvierzig Kopeken S. herausgestellt hat.
Riga-Rathhaus, den 17. Februar 1866.
Nr. 1370.

Da die **Stelle eines Eichenholzschreibers vacant** geworden, so werden Diejenigen, welche sich zu solchem Amte qualificiren und dazu vorgeschlagen zu werden wünschen, vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden.
Riga-Rathhaus, den 3. März 1866.
Nr. 1880.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Friedrich v. Liphart** auf das im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene **Gut Terrastfer** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 17. Februar 1866. Nr. 355. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Baron **v. Stackelberg** auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen und Pillistferschen Kirchspiele belegene **Gut Abdafer** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Februar 1866. Nr. 413. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Erlaucht der Herr dimitt. Stapscapitain Reinhold **Graf Anrep-Elmpt** auf das im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegene **Gut Willust** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 24. Februar 1866. Nr. 463. 1

Demnach die zur Abenkat-Althoffschen Gemeinde im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele gehörigen **Hendrick Weirik und Peter Wendt** ihre Heimath verlassen und sich seit dem 23. April 1864 paßlos umhertreiben, als werden sämmtliche Verwaltungen, sowie Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von Einem Kaiserlichen VI. Pernauschen Kirchspielsgerichte desmittelst ersucht, nach den genannten Individuen **Nachforschungen** anzustellen

und dieselben im Ermittelungsfalle dem Abenkat-Althoffschen Gemeindegerichte zuzusenden.

Signalement des **Hendrick Weirik:** Alter 29 Jahre, Wuchs mittelgroß, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, ist deutsch gekleidet.

Signalement des Peter Wendt: Alter 36 Jahre, Wuchs mittelgroß; Bäckergesell, ist deutsch gekleidet.

Morsel-Podrigel, im VI. Kirchspielsgerichte des Pernauschen Kreises, den 24. Februar 1866.

Nr. 209. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. med. Leo von Rohland, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification und Deletion der** nachstehend bezeichneten, **das** im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene **Gut Ayakar mit Purtz** annoch **belastenden**, nach Anzeige des Supplicanten Dr. med. Leo von Rohland längst berichtigten und erloschenen, wegen fehlender Quittungen jedoch bisher nicht delirten **Schuldposten** sammt Renten und Verpflichtungen und Verhaftungen nebst den über dieselben etwa noch vorhandenen Documenten, nämlich:

I. der in dem von diesem Hofgerichte über die Gläubiger des weiland Herrn General-Lieutenants und Ritters Carl Johann von Günzel am 24. März 1820 erganzenen Proclame von der Meldung ausgeschlossenen, in den über das Gut Ayakar mit Purtz resp. unterm 7. Februar und 13. October 1821 sub Nr. 425 und 2397 ertheilten hofgerichtlichen Credit-Attestaten angezeigten, nichtingrossirten Obligation vom 23. Februar 1817, groß 1000 Rbl. S. zum Besten der Frau Hofräthin Julie v. Germann als deren transactmäßiges Erbtheil in Ayakar;

II. der laut dem am 21. März 1833 sub Nr. 47 corroborirten, zwischen der Frau General-Lieutenantin Catharina von Günzel, geborenen Gräfin von Sievers, als Pfandgeberin und eventuellen Verkäuferin, und der Marie Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde, als Pfandnehmerin und eventuellen Käuferin, über das Gut Ayakar mit Purtz am 1. Mai 1832 abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kaufcontracte, der ersteren gebührenden Pfand- und eventuellen Kaufschillingssummen:

1) von 9100 Rbl. S., welche bei Uebernahme des Gutes qu. zu zahlen waren,
2) von 7000 Rbl. S., über welche eine Obligation zu zeichnen und zu ingrossiren war, und
3) von 1000 Rbl. S. für das Inventarium, welche beim Antritt des Gutes qu. zu zahlen waren;

III. der laut dem vorbemeldeten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte von der besagten Pfandnehmerin und eventuellen Käuferin Maria Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde übernommenen Verpflichtung, die Pächterin des Gutes Ayakar mit Purtz, wegen der noch nicht abgelaufenen Pachtjahre, nach Inhalt des bestehenden Pachtcontracts aus eigenen Mitteln zu entschädigen;

IV. der laut dem am 8. November 1840 sub Nr. 92 corroborirten, zwischen den Erben der weiland Maria Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde, als Pfandcedentin und eventuellen Verkäuferin und dem dimitt. Herrn Ordnungsrichter und Ritter Wilhelm von Engelhardt, als Pfandcessionar und eventuellen Käufer, am 27. Januar 1840 abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionscontracte, von letzterem zu zahlen übernommenen Summen:

1) am 1. März 1840 an die Frau General-Lieutenantin von Günzel geborene Gräfin Sievers den Pfandschillingsrückstand von 2500 Rbl. S.,
2) an den dimitt. Kirchspielsrichter und Ritter Anton von Engelhardt dessen obligationsmäßige Forderung von 1000 Rbl. S.,
3) der auf die resp. Cedenten passive übertragenen obligationsmäßigen Forderung des dimitt. Kirchspielsrichters Gustav von Engelhardt an den weil. Herrn Palmzweig von 500 Rbl. S.,
4) der an die Pfandcedirenden von Palmzweig'schen Erben nach Ablauf des Proclams über gedachte Pfandcession zu zahlen gewesenen und bis dahin durch ein Depositum bei dem Dorpatschen Landgerichte sicher zu stellen gewesenen 13,250 Rbl. S. und des Pfand-Cessionsschillingsrestes von ebenfalls 13,250 Rbl. S., über welche letztere Summe eine Obligation sub hypotheca des Gutes Ayakar mit Purtz auszustellen gewesen, —

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche und Forderungen hinsichtlich der oberegten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 25. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub I, II 1—3, III, IV 1—4 aufgeführten Schuldposten nebst Renten und Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den über dieselben etwa noch vorhandenen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1866.

Nr. 815. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath von Brasch, Excellenz, als Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ropkoi** darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Ropkoischen Bauerlande gehörende **Grundstück Kacko**, groß 20 Thl. auf den Ropkoischen Bauern Jaan Wira für den Preis von 5500 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Jaan Wira als freies von allen auf dem Gute Ropkoi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 701. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Collegien-Assessor Vincent von Schablowsky in Vollmacht des Herrn August Vincent v. Schablowsky, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Kempen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Maiksin, groß 21 Thl. 31 Gr., Kaschauz, groß 27 Thl. 67 Gr., Kuble, groß 18 Thl. 80 Gr. Esche 15 Thl. 11 Gr., Stuje 21 Thl. 61 Gr. und Dehle 18 Thl. 35 Gr., an die Kempenschen Bauern Gebrüder Willum und Thom Brosche für den Preis von 20,938 Rbl. S.,
2) Weite, groß 30 Thl. 36 Gr., an den Kempenschen Bauer Dahwe Treiter für den Preis von 5320 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kempen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 23. Februar 1866. Nr. 696. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf F. von Stenbock-Fermor als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegenen **Gutes Schloß Nitau** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Kalna Klingeneek und Leijas Klingeneek, 41 Thl. 51 Gr. groß, auf den Bauer Pehter Krastin für den Preis von 6955 Rbl. S.,
2) Leijas Pakkaus, 24 Thl. 40 Gr. groß, auf die Bauern Jurre und Pehter Aschmann für den Preis von 3600 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Schloß Nitau ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Schloß Nitauschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 1. März 1866. Nr. 508. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Paul von Staden als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegenen **Gutes Orgishof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Karwin, 35 Thl. $71\frac{80}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Peter Petersohn für den Preis von 4200 Rbl. S.,
2) Pauke, 92 Thl. $69\frac{14}{112}$ Gr. groß, auf die Orgishofschen Bauern Tennis Sahlit und Allis Sirnis für den Preis von 11,000 Rbl. S.,
3) Piggän, 48 Thl. $88\frac{80}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Jacob Sirnes für den Preis von 6150 Rbl. S.,
4) Leel-Lahl, 46 Thl. $64\frac{35}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Jahn Leiin für den Preis von 7500 Rbl. S.,
5) Beitan, 52 Thl. $13\frac{20}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Carl Ohsolin für den Preis von 7537 Rbl. S.,
6) Saulit, 21 Thl. $18\frac{19}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Carl Osolin für den Preis von 3063 Rbl. S.,
7) Mass-Lahl, 48 Thl. $36\frac{76}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Matz Krahsit für den Preis von 7200 Rbl. S.,
8) Sohle, 50 Thl. $84\frac{24}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Carl Leiin für den Preis von 7200 Rbl. S.,
9) Ohsol, 28 Thl. $61\frac{107}{112}$ Gr. groß, auf den Orgishofschen Bauer Jahn Leiin für den Preis von 3500 Rbl. S.,
10) Rohsit, 43 Thl. $61\frac{5}{112}$ Gr. groß, auf die Orgishofschen Bauern Peter und Jahn Mannek für den Preis von 5400 Rbl. S.,
11) Uhpsche, 97 Thl. $19\frac{79}{112}$ Gr. groß, auf die Orgishofschen Bauern Carl und Jahn Bahlit für den Preis von 9250 Rbl. S.,
12) Preekschan, 57 Thl. $84\frac{43}{112}$ Gr. groß, auf

die Orgishoffschen Bauern Wilkum Ohsol und Indrik Ohsol für den Preis von 7800 Rbl. S.,

13) Wahrne, 33 Thl. $18^{24}/_{112}$ Gr. groß, auf die Orgishoffschen Bauern Jahn Most und Anz Most für den Preis von 4500 Rbl. S.,

14) Preekschen-Kalnin, 6 Thl. $22^{65}/_{112}$ Gr. groß auf den Orgishoffschen Bauer Karl Blum für den Preis von 1800 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 14 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Orgishof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 14 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 14 Orgishoffschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 1. März 1866. Nr. 505. 2

Demnach in Folge der Insolvenzerklärung des Kleinhändlers, gewesenen Werroschen Bürgers Eduard Gotthard **Harloff** die Eröffnung des **General-Concurses** über das Vermögen desselben vom Rathe der Stadt Werro decretirt worden, als werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Cridar Eduard Gotthard Harloff und resp. dessen Concursmasse, sowie das dazu gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 11 und jetzt sub Nr. 107 belegene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien Anforderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, mit solchen ihren Anforderungen und Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten beim Werroschen Rathe sich zu melden und anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die etwanigen Debitoren Cridarii Eduard Gotthard Harloff und diejenigen, welche zur Concursmasse desselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, im Laufe der Proclamsfrist hierselbst Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 3. März 1866.

Nr. 212. 3

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schneidermeistersfrau **Natalie Hotte**, verwittweten Gluchoi geborenen Schloßmann, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 21. März 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs-, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Februar 1866.

Nr. 148. 1

Ein Kaiserliches Dorpatsches Kreisgericht fordert hierdurch die etwaigen **Erben des** ertrunkenen verabschiedeten Gemeinen der Kronstadtschen Hospital-Rotte **Gustav Michels Sohn Kock** auf, binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 11. April 1867 mit gehörigen Legitimationen versehen, sich zum Empfange des in 42 Rbl. 80 Kop. S. bestehenden Nachlasses defuncti hierselbst zu melden.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 707. 2

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 60 belegene, dem Herrn Ludwig Bornwasser eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 9. December 1865 corroborirten Schenkungsacts vom 6. October 1864 dem Fräulein **Josephine Schultz** zu deren Eigenthum geschenksweise übergebene **Wohnhaus** von Holz sammt dazu gehörigen Nebengebäuden, Garten- und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, durch dieses öffentliche Proclam aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen, Anforderungen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 5. April 1867 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das vorbezeichnete, in der Stadt Werro sub Nr. 60 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien nach Inhalt des Schenkungsactes dem Fräulein Josephine Schultz zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird.

Werro-Rathhaus, den 22. Februar 1866.

Nr. 197. 2

Torge.

Zur **Vergebung von Baugrundplätzen**

1) auf dem zwischen dem Wöhrmannschen Park und dem Thronfolger-Boulevard und an der Alexanderstraße belegenen freien Quarré,
2) im 2. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils an der Friedensstraße (vormals Feldland),

ist von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ein Torg auf den 17. März d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 17. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Kauf- und Baubedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 2. März 1866.

Nr. 296. 2

Отъ Рижской Коммисiи Городской Кассы на продажу грунтовъ для застройки состоящихъ:

1) на площади между Верманскимъ садомъ, Царевича бульваромъ и Александровскою улицею,
2) въ 2. кварталѣ С. Петербургскаго форштата по Мiрской улицѣ (употребленный въ прежнее время подъ поле), — назначенъ

торгъ на 17. ч. сего Марта и приглашаются симъ лица, желающiя прiобрѣсть тѣ грунты, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя условiй покупки и застройки.

Рига-Ратгаузъ, 2. Марта 1866 года.

№ 296. 2

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленiя объявляется, что на отдачу въ наемъ въ арендное содержанiе состоящихъ въ г. Перновѣ двухъ каменныхъ магазинскихъ строенiй подъ названiемъ Румповское и Слонъ, удобныхъ подъ складъ купеческихъ товаровъ и матерiаловъ срокомъ на шесть лѣтъ, будутъ произведены въ Перновскомъ городовомъ Магистратѣ торгъ 14. и переторжка 17. будущаго Марта. Желающiе участвовать въ изустныхъ торгахъ и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленiй должны представить въ залогъ наличными деньгами 150 руб. Залоги тѣхъ лицъ, за которыми неостанется наемъ, въ тотъ же день послѣ переторжки будутъ возвращены по принадлежности. Запечатанныя объявленiя, въ день переторжки, будутъ принимаемы только до 2 часовъ по полудни. Условiя на которыхъ будутъ отдавать эти строенiя желающiя могутъ видѣть ежедневно въ присутственное время до трехъ часовъ въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленiи и въ Перновскомъ городовомъ Магистратѣ.

Рига, 26. Февраля 1866 года. № 1388. 1

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das außerhalb der Dorpatschen Stadtgrenze an der Mühlenstraße sub Nr. 45 belegene, vom Techelferschen schatzfreien Hofeslande abgetheilte, 5000 □-Ellen große, der verstorbenen Unteroffiziersfrau **Marie Litwinow gehörige Grundstück** nebst darauf befindlichem neuen hölzernen Wohnhause und allen Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll und ist der desfallsige Torg auf den 11. der Peretorg aber auf den 13. April c., 12 Uhr Mittags anberaumt worden, wobei der Meistbieter verpflichtet ist:

1) den diesseitigen Zuschlagsabscheid, nebst dem von dem Herrn Emil von Wulf-Ronneburg als Erbbesitzer von Techelfer mit der verstorbenen Marie Litwinow über das beregte Grundstück am 9. November 1861 abgeschlossenen Erbzins-Contract und dem Nachweise darüber quo titulo das Grundstück auf den gegenwärtigen Eigenthümer Unteroffizier Litwinow übergegangen, bei der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts sammt den erforderlichen Publicationskosten zur Corroboration zu bringen und

2) den Meistbotschilling innerhalb 3 Wochen a dato des Zuschlags bei diesem Kreisgerichte zu liquidiren, widrigenfalls das Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung verkauft werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 705. 2

Витебское Губернское Правленiе объявляетъ, что согласно журнальному постановленiю 29. Декабря 1865 года состоявшемуся, въ присутствiи Правленiя назначены торги на 2. Мая 1866 года съ переторжкою чрезъ рти дня на продажу земли 8127 кв. саж., принадлежащей Витебскому мѣщанину Янкелю Шевелевичу Этингофу, состоящей въ 3. части г. Витебска близъ каменныхъ магазиновъ, оцѣненный въ 1219 руб. 5 коп. на пополненiе слѣдующей съ Этингофа недоимки Коммисарiатскому Департаменту, по залогодательству за Рабиновича и Этингена, въ суммѣ 3209 руб. 56 коп.

Желающiе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленiе къ означенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящiяся.

№ 1284. 1

Витебское Губернское Правленiе объявляетъ, что согласно журнальному постановленiю 29. Декабря 1865 года состоявшемуся, въ присутствiи Правленiя назначены торги на 2. Мая 1866 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго дома, съ пристройками, каменною двухъ-этажною кухнею и каменнымъ двухъ-этажнымъ амбаромъ, на собственной землѣ 210 кв. саж., Витебскаго купца Пинхуса Хаймова Кагана состоявшаго въ 1. кварталѣ, въ 1. части г. Витебска, на Подвинской улицѣ, на собственной землѣ, оцѣненнаго въ 9400 руб. Домъ этотъ продается на пополненiе числящейся на немъ, по залогодательству за содержателя Вятскаго питейнаго откупа Кузнецова, недоимки 30,900 руб. с. и покупателямъ предоставляется право предлагать сумму ниже оцѣночной.

Желающiе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленiе къ означенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись, къ сему дѣлу относящiяся.

№ 1296а. 1

Auction.

Auf Befehl Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts werden am 17. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem im Rigaschen Kreise belegenen **Gute Dahlen diverse Gegenstände**, als: Meubel, Wirthschaftsgeräthschaften, Tisch- und Bettwäsche, zwei Sättel, eine Satteldecke, eine Pferdedecke, eine Droschke, ein Pferd 2c. gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich **versteigert** werden.

Riga, den 2. März 1866. Nr. 703. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Auswahl und Abfertigung russischer Pferde zur Pariser Weltausstellung im Jahre 1867.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung werden folgende an Se. Excellenz den Herrn Livl. Gouverneur gelangte und von demselben der Livl. Gouv.-Verwaltung übergebene Circulaire des Herrn Oberdirigirenden des Reichsgestütewesens sowie auch ein Project der Regeln für die Auswahl und Abfertigung russischer Pferde zu der im Jahre 1867 stattfindenden Pariser Weltausstellung zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Circulair aus der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens vom 22. Januar 1866, Nr. 4.

§ 1.

Für die im Jahre 1867 in Paris bevorstehende Weltausstellung, an welcher nach dem Willen des Herrn und Kaisers auch Rußland Theil nimmt, soll unter andern auch eine besondere Abtheilung (Gruppe) für lebende Pferdetypen bestehen.

Diese Ausstellung wird 7 Monate währen, es ist jedoch das Verbleiben der Thiere während der ganzen Zeit nicht obligatorisch. Die Anzahl der russischen Pferde auf der Pariser Ausstellung kann bis 32 reichen, unter diesen 20 Pferde, welche auf Grundlage des Circulairs vom 23. December 1864, Nr. 40, bei der Moskauschen Ausstellung anzunehmen sind, wobei auch ältere und größere Thiere zugelassen werden, als es durch dieses Circulair bestimmt worden, 12 einheimische Pferde aber mit typischen Eigenthümlichkeiten.

Alle Pferde, welche diese Bedingungen erfüllen, müssen vorher zum 1. Sept. d. J. nach Moskau zu der dort statthabenden ersten allgemeinen Ausstellung von in Rußland gezüchteten Pferden geschickt werden, wegen deren Unterbringung von Seiten des Reichsgestütewesens Anordnung getroffen worden und können nur diejenigen von ihnen das Recht erhalten auf der Pariser Ausstellung präsentirt zu werden, welche von dem Oberdirigirenden und den Gliedern des Conseils der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens approbirt sein werden. Zur Abfertigung der Pferde nach der Pariser Ausstellung werden zwei Sammelpunkte bestimmt: Moskau und St. Petersburg, wo dieselben nicht später als am 1. Februar 1867 einzutreffen haben; von diesen Punkten aus werden die Pferde auf Anordnung der Hauptverwaltung in Begleitung von Veterinairen und der erforderlichen Bedienung auf Kronskosten nach Paris abgefertigt, während der Ausstellung unterhalten und nach Moskau und Petersburg zurückbefördert werden, falls sie nicht auf Wunsch der Eigenthümer in Paris verkauft worden sind. Die in Moskau für die Pariser Ausstellung approbirten Pferde aber, deren Eigenthümer sie zu derselben nicht zu schicken wünschen, können in Moskau von der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens angekauft werden.

§ 2.

Pferde inländischer Racen mit typischen Eigenthümlichkeiten, deren oben Erwähnung geschehen, welche einen einseitigen Werth haben und nicht als allgemein gebräuchlich gelten können, unterliegen in Moskau keiner Concurrenz mit russischen Pferden verbesserter Gattungen, wenn sie nicht die für die Gattung erforderlichen Eigenschaften in sich vereinen; sie können jedoch als seltene und charakterverschiedene Objecte der inländischen Pferdezucht auf der Pariser Weltausstellung präsentirt werden, und fordert die Regierung, welche bereit ist einige Exemplare solcher Pferde für die genannte Weltausstellung anzukaufen, auf, solche auf der Moskauschen Ausstellung zum 1. Sept. 1866 zu diesem Zweck vorzustellen.

§ 3.

Die in dem Circulair vom 23. Dec. 1864 sub Nr. 40 über die Moskausche Ausstellung veröffentlichten Bedingungen werden hierbei von Neuem versandt, in Folge aufgeworfener Fragen halte ich es jedoch für nöthig zu erklären, daß bei Bestimmung der Prämien auf der besagten Ausstellung für die Gattungen der Reit-, Fahr-, Zug- und Arbeitspferde beabsichtigt wird, Pferde zu prämiiren, die ihrer Herkunft nach nicht zu Race- oder Rennpferden gehören, für welche besondere Prämien bestimmt sind. Diejenigen Pferde aber, welche nicht Geldprämien erhalten haben, können mit Medaillen und Belobigungsattesten bedacht werden.

Unterschrieben: Oberdirigirender des Reichsgestütewesens Generaladjutant **Grünwald.**

Beglaubigt: Director **Jermolinski.**

(Beilage zum Circulair Nr. 4 v. J. 1866.)

Project

der Regeln für die Auswahl und Abfertigung russischer Pferde zur Pariser Weltausstellung, welche im J. 1867 stattfinden wird.

§ 1.

Zu der Pariser Weltausstellung werden in Rußland gezüchtete und aufgezogene Hengste und Stuten zugelassen werden, welche nicht weniger als 5 Jahr alt und dabei vollkommen gesund sind.

§ 2.

Die für diese Ausstellung designirten Pferde müssen einer gewissen ihrer Verwendung nach bestimmten Gattung angehören: den Reit-, Fahr- und Arbeitspferden.

§ 3.

Gleichermaßen können von den Pferden der besondern einheimischen russischen Racen, als: der bitjugaschen, donschen, kirgisischen, baschkirischen, mesenschen, sibirischen, der Klepper, wjätkaschen, obwinschen, kaukasischen u. s. w. und eigens von der russischen Bauerrace diejenigen zur Pariser Weltausstellung zugelassen werden, welche zugleich unter eine von den Pferdegattungen: den Reit-, Fahr- und Arbeitspferden subsummiren.

§ 4.

Jedem zur Ausstellung zu sendenden Pferde muß eine Auskunft nach folgendem Schema beigegeben sein:

Auskunft

(des und des) welcher für die Pariser Ausstellung ein solches oder solches Pferd vorstellt:

Benennung. — Alter. — Höhe. — Race und Herkunft. — Farbe und Abzeichen. — Bestimmung. — Preis.

Anmerkung 1. Wo dasselbe geboren worden; Gouvernement, Kreis, Dorf, Eigenthümer.

Anmerkung 2. Wie groß die Stückzahl dieses Gestüts oder dieser Race bei dem Eigenthümer ist.

Anmerkung 3. Kann das ausgestellte Pferd verkauft oder muß es zurückbefördert werden.

Anmerkung 4. Können bei dem Exponenten andere Pferde derselben Race und zu welchem annähernden Preise gekauft werden.

§ 5.

Wer Pferde zur Pariser Ausstellung zu schicken wünscht, hat sie vorher im Herbst 1866 nach Moskau zu der dort vom 1. bis zum 15. September stattfindenden allgemeinen Ausstellung von in Rußland gezüchteten Pferden gemäß dem Circulair aus der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens vom 23. Dec. 1864 Nr. 40 vorzustellen, und erhalten nur Diejenigen von diesen Pferden das Recht auf der Pariser Ausstellung vorgeführt zu werden, welche von dem Oberdirigirenden und den Gliedern des Conseils der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens für gut befunden werden. Das Vorzugsrecht, auf der Pariser Ausstellung präsentirt zu werden, wird den Pferden zustehen, welche auf der im Herbst 1866 in Moskau stattfindenden russischen Pferdeausstellung prämiirt worden.

§ 6.

Es kann kein Pferd, das nicht für geeignet anerkannt worden, auch nicht auf eigene Rechnung der Personen oder Ressorts, denen dasselbe gehört, zur Ausstellung zugelassen werden.

§ 7.

Als Sammelpunkt behufs Abfertigung der Pferde zur Pariser Weltausstellung werden St. Petersburg und Moskau bestimmt,

§ 8.

Die Verwaltung des Reichsgestütewesens nimmt an, daß möglicher Weise bis 32 Pferde zur Pariser Ausstellung abgefertigt werden, — falls jedoch hiezu eine geringere Anzahl von Pferden auserwählt und bestimmt werden sollte, so kann hierüber mit Bestimmtheit erst nach Beendigung der Moskauschen Pferdeausstellung im Herbst 1866 Anzeige gemacht werden.

§ 9.

Vom Tage der Abfertigung, die im Februar 1867 beabsichtigt wird, erhalten die für die Ausstellung bestimmten Pferde von der Krone den Unterhalt, die Bedienung zur Pflege, die veterinair-ärztliche Behandlung und alles andere, sowohl während der Reise nach Paris, als auch während der Ausstellung, so wie auch auf dem Rückwege von Paris nach Rußland bis zum Sammelpunkt.

§ 10.

Jedes Pferd wird für die Zeit der Reise, abgesehen von der zum Transport und Unterhalt der Pferde für die Pariser Weltausstellung angewiesenen Summe, je nach der von der Verwaltung des Reichsgestütewesens während der Ausstellung in Moskau im Jahre 1866 desfalls bewerkstelligten Abschätzung des Pferdes, auf Kosten der Krone versichert. Wünscht jedoch der Eigenthümer des Pferdes die Versicherung desselben zu einem höhern Werth, als die von der Verwaltung des Reichsgestütewesens bewerkstelligte Abschätzung, so steht es ihm frei, die Versicherung auf eigene Rechnung zu ergänzen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9 März 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
3. März	29,67	Russ. Zoll	— 1°	Reaumur	N. mittelmässig.	heiter.
4. „	30,11	„	+ 2°	„	N. gering.	„
5. „	30.10	„	+ 2°	„	O. „	bedeckt.
6. „	29,94	„	+ 1°	„	S. O. „	„
7. „	29,65	„	+ 3°	„	S. W. „	Schnee.
8. „	29,39	„	+ 3°	„	O. „	bedeckt.
9. „	29,47	„	+ 4°	„	N. O. „	„

Bekanntmachungen.

Ein in Kurland, im Grenzhofschen Kirchspiele des Doblenschen Kreises belegenes **Gut**, mittler Größe ist aus **freier Hand** zu verkaufen in Wenden durch

C. von Grothuß. 3

Am Bußtage den 16. Febr. ist eine **schwarze Koppel-Jagdhündin** gelb gebrannt mit buschiger Ruthe **abhanden gekommen** und in der Stadt Schmiedestraße Nr. 48 gegen **gute Belohnung** abzuliefern. Vor Ankauf wird gewarnt. 3

По большой московской улицѣ № 117, въ домѣ Михайлы Жданова отдается **питейное мѣсто**. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Selik Peisachowitsch Remigolsky, Iwan Jewdokimow Tolstow, Concordia Adolphi geb. Meyer, Jossel Rubin Moschowitsch Edelmann, Michel Josselowitsch Jacobsohn, Berel Aisik Noseliowitsch Schwarz, Falk Hirschowitz Pantz, Christoph Dawidow Pankowsky, Julius Iwanow, Eduard Ludwig Aßmus, Franz Pantzewitsch Antonow, Sappe Jurkewitz, Catharina Elisabeth Behrsing, Israil Oscherowitsch Komoiko, Anton Adamow Schwabbinchy, Jestigney Siderow Schewekow, Sawely Iwanow Kondraschew, Artemy Saweljew, Mowscha Oreliowitsch Herschfeldt, Astafi Iwanow Ignatenko, Mowscha Leibowitsch Hurwitsch Schostakowsky, Rewach Mortcheliowitsch Lipschitz, Markus Berelowitsch Livländer, Wilhelm Pfeif, David Rotsch nebst Frau Anna Elisabeth, Wassil Jachimowitsch, Mattis Schewachowitsch Kowarsky, Abram Schapscheliowitsch Epstein, Chatzkel Leibowitsch Mandelstamm, Constantin Alexejew, Peter Filipow Koslow, Magdalena Ignaschonek, Johann Großwald nebst Frau, Amalie Keding geb. Specht, Edde Osoling,

nach anderen Gouvernements.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des Witebskischen Meschtschanins Michail Trafimow Drosdow vom 23. Juli 1865 Nr. 4800, giltig bis zum 14. April 1866.

Das B.-B. der hiesigen Arbeiter-Okladistin Matrona Afonasjewa.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 52 der Wolhynischen, Nr. 18 der Simbirskischen, Nr. 8 der Nischegorodschen, Nr. 7 der Kalugaschen, Nr. 12 der Woroneshschen, Nr. 7 der Ufaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 240 und 255 besondere Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) zu Nr. 69 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouv.-Regierung betreffend die Confiscation und Sequestrirung von Vermögen politischer Verbrecher; 4) zu Nr. 85 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital verschiedener Personen betreffend; 5) ein Ausmittelungsartikel der Kalugaschen Gouv.-Regierung den Coll.-Secretairen Peter Nikolsk betreffend.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.